

Stefan Rambacher, Formerfordernisse für die Eheschließung getaufter Nichtkatholiken nach dem CCEO unter besonderer Berücksichtigung der Altorientalischen Kirchen (Münchener Theologische Studien: III. Kanonistische Abteilung 46), St. Ottilien: EOS 1995. XXXIV, 221 S., DM 38,—. ISBN 3-88096-346-0.

Das Ökumenismusdekret des Zweiten Vatikanischen Konzils »Unitatis redintegratio« (UR) hat in bezug auf das Verhältnis des katholischen Kirchenrechts zu dem der getrennten Ostkirchen einen grundlegenden Wandel geschaffen. Während bis dahin die orientalischen »Dissidentes« (wie sie früher genannt wurden) als grundsätzlich dem katholischen Kirchenrecht unterstehend betrachtet wurden, hat das Konzilsdekret erstmals in aller Deutlichkeit festgelegt, daß diese Ostkirchen »die Fähigkeit haben, sich nach ihren eigenen Ordnungen zu regieren« (Nr. 16). Die daraus resultierenden Auswirkungen auf das Eherecht waren weitreichend: Das katholische Recht ging bis dahin von der Nichtbeachtlichkeit des Eigenrechts der getrennten Ostkirchen aus; eine in diesen Kirchen bestehende Formpflicht bei der Eheschließung (insbesondere das Erfordernis eines »ritus sacer«) wurde als rechtlich unerheblich betrachtet, so daß die unter Nichtbeachtung der priesterlichen Segnung geschlossene Ehe (z.B. die Zivilehe orthodoxer Christen) nach katholischem Recht als gültig betrachtet wurde. Erst durch das genannte Konzilsdekret wurde implizit die in den Ostkirchen bestehende Rechtsauffassung anerkannt, wonach grundsätzlich die unter Außerachtlassung der priesterlichen Segnung geschlossene Ehe ungültig ist.

C. 781 CCEO, mit dessen normativem Gehalt sich die vorliegende Arbeit der Hauptsache nach beschäftigt, zieht die legistischen Konsequenzen aus UR 16, geht allerdings teilweise auch über die vom Konzil gestellten Vorgaben hinaus. Hinsichtlich der Formerfordernisse bei Ehen nichtkatholischer Christen wird grundsätzlich festgelegt, daß das Eigenrecht der Eheschließung anerkannt wird, sofern nur der Konsens in öffentlicher Form ausgetauscht wurde und, wenn zumindest ein Teil einer nichtkatholischen Orientalischen Kirche angehört, die Ehe mit einem »ritus sacer« geschlossen wurde.

Es wäre interessant gewesen, wenn der Verfasser neben seiner sehr gründlichen Untersuchung über den in Rede stehenden Kanon eine rechtstypologische Einordnung dieser Norm versucht hätte. Insbesondere wäre das Verhältnis von UR 16 zu c. 781 CCEO einer eingehenden Sondierung wert gewesen. Formalrechtlich handelt es sich nämlich bei c. 781, 2 nur zum Teil um einen *Verweis* auf eine fremde, d.h. nichtkatholische Rechtsordnung. Denn in bezug auf die Formerfordernisse bei der Eheschließung von Nichtkatholiken hat der katholische Gesetzgeber keineswegs, wie sich dies von UR 16 nahelegen würde, ausschließlich auf die rechtliche Relevanz der fremden Rechtsordnung abgestellt, sondern er legt überdies eine autonome, d.h. vom katholischen Gesetzgeber ausgehende Rechtssetzung vor, derzufolge eine Ehe, bei der auch nur ein Teil einer getrennten Ostkirche angehört, gültig nur mit einem »ritus sacer« eingegangen werden kann. Dies ist nur eine scheinbare Übernahme eines im orientalischen Recht geltenden Grundsatzes; die Ausnahmen von dieser Regel werden in der vorliegenden Arbeit in großer Deutlichkeit aufgewiesen. Im Ergebnis wird hier vom kanonischen Gesetzgeber etwas festgesetzt, was in dieser apodiktischen Form im Recht mancher getrennter Ostkirchen nicht existiert.

Die Arbeit ist in drei Kapitel gegliedert. Im ersten wird eingehend der Wandel in der Sicht der katholischen Kirche hinsichtlich der Rechtssetzungskompetenz in bezug auf Ehen nichtkatholischer Christen untersucht, wobei auch der Beitrag der Signatura Apostolica mit einigen richtungweisenden Entscheidungen aufgezeigt wird.

Das zweite Kapitel ist einer Auslegung und Würdigung der Aussage des c. 781, 1 und 2 CCEO gewidmet. In diesem Zusammenhang wird auch der Anwendbarkeit von cc. 780 § 2 und 781

CCEO innerhalb des Rechts der *Lateinischen Kirche* nachgegangen. Konkret will Rambacher eine Anwendbarkeit von c. 781 CCEO aufgrund einer im lateinischen Recht bestehenden Gesetzeslücke (c. 19) gelten lassen, nicht aber hinsichtlich c. 780, weil hier c. 1059 CIC/1983 keine absolute Gesetzeslücke offenlasse, die durch eine Heranziehung der »leges latae in similibus« zu schließen wäre. Freilich könnte man da die Frage stellen, ob nicht aus der aus dem CCEO zu eruierten mens legislatoris (beide Gesetzbücher haben ja ein und denselben Gesetzgeber) gefolgert werden könnte, ja sogar müßte, daß grundsätzlich für den nichtkatholischen Christen, auch für den dem lateinischen Rechtsbereich angehörenden, dessen je eigene Rechtsordnung Anwendung zu finden habe.

Das dritte Kapitel ist sowohl das umfangreichste (67–205) als auch aufwendigste und ist einer breit angelegten Untersuchung des Eheschließungsrechts Altorientalischer Kirchen auf dem Hintergrund von c. 781, 2 CCEO gewidmet. Im einzelnen werden die Eheschließungsform der assyrischen (nestorianischen), der syrisch-orthodoxen (westsyrischen), der armenisch-orthodoxen, der koptisch-orthodoxen und der äthiopisch-orthodoxen (abessinischen) Kirche untersucht. Hierbei wird jedesmal ein kurzer Abriss über die Geschichte und die gegenwärtige Lage der entsprechenden Kirche und ein Hinweis auf die hauptsächlichsten Rechtsquellen gegeben. Sodann werden die Eheschließungsformen nach der Rechtstradition der einzelnen Kirchen dargelegt.

Das grundsätzliche Erfordernis der priesterlichen Segnung für eine gültige Eheschließung wird in allen einzelnen der untersuchten Kirchen in voller Deutlichkeit aufgewiesen. Ebenso wird gezeigt, daß dies mit der in den Orientalischen Kirchen vorherrschenden Auffassung vom Priester als dem Spender des Ehesakramentes zusammenhängt. Ein interessantes Detail tritt jedoch nicht minder deutlich zutage. Die zur Untersuchung stehenden Kirchen anerkennen eine Ehe unter Umständen, teilweise unter Zugrundelegung des Prinzips der Oikonomia, auch dann als gültig an, wenn sie nicht vor einem (gültig geweihten) Priester, sondern in anderer Form, sei es vor einem protestantischen Pastor oder als Zivilehe geschlossen wurde. Es stellt sich nun die Frage, wie diese nach dem Eigenrecht der betreffenden Altorientalischen Kirche gültige Ehe vom katholischen Kirchenrecht her zu beurteilen ist. Der Verfasser kommt in allen untersuchten Fällen zu dem Ergebnis, daß aufgrund von c. 781, 2 solche Ehen, obwohl sie nach dem Eigenrecht der Altorientalischen Kirche gültig sind, nach katholischem Kirchenrecht hingegen wegen Fehlens des ritus sacer als ungültig zu betrachten seien (63, 65, 105, 139, 164). Vom ausschließlich rechtspositivistischen Standpunkt aus ist dieser Interpretation beizupflichten. Es stellt sich allerdings die Frage, ob diese im Ergebnis unökumenische Lösung wirklich die einzig denkmögliche ist.

Wie schon eingangs erwähnt, enthält c. 781, 2 nicht einfach einen Verweis auf eine fremde (d.h. nichtkatholische orientalische) Rechtsordnung, sondern ist in bezug auf das ohne jede Differenzierung festgelegte Erfordernis des ritus sacer bei der Eheschließung autonome, katholische Rechtssetzung. Damit geht aber der Gesetzgeber des CCEO eindeutig über die Intention von UR 16 hinaus. Denn das Konzilsdekret wollte ganz offensichtlich mit der Auffassung Schluß machen, daß sich katholisches Recht für den Bereich der getrennten Ostkirchen als (allein) zuständig deklarierte. Ohne dies beabsichtigt zu haben, bedeutet c. 781, 2 im Grunde genommen einen Rückfall in eine vorkonziliare Denkweise, da hier das Erfordernis des »ritus sacer« festgelegt wird, ohne auf die im Recht der Altorientalischen Kirchen bestehenden Differenzierungen und Ausnahmen zu achten. In Abwandlung des bekannten Sprichworts vom »Päpstlicher-Sein als der Papst« könnte man sagen, daß der CCEO hier orthodoxer ist als die Orthodoxen.

Der Gesetzgeber des CCEO hat hier offensichtlich über das Ziel hinausgeschossen, d.h. er hat zu viel, oder genauer gesagt, zu wenig differenzierend geregelt. Der Intention von UR 16 entspricht er offensichtlich nur zum Teil. Es wäre von der Themenstellung der vorliegenden Arbeit her reizvoll gewesen, wenn sich der Verfasser die Frage gestellt hätte, ob nicht c. 781, 2 mit Hilfe einer teleologischen Reduktion zu interpretieren sei. Demzufolge wäre das Erfordernis der priesterlichen Segnung der Ehe unter Berücksichtigung der in den einzelnen Altorientalischen Kirchen existierenden Prämissen zu sehen. Das würde im Ergebnis bedeuten, daß dann, wenn diese Kirchen aufgrund von in ihrer Rechtsordnung bestehenden Ausnahmeregelungen eine ohne priesterliche Segnung eingegangene Ehe als gültig betrachten, dies auch die katholische Kirche tun müßte. Nur auf

diese Weise könnte dem Anliegen des Konzilsdekrets UR 16, das ja sicherlich als Interpretationsmaxime herangezogen werden muß, adäquat Rechnung getragen werden.

Daß dies eine Interpretation gegen den reinen Wortlaut des c. 781, 2 bedeutet, steht auch für den Rezensenten außer Zweifel. Aber unzweifelhaft ist außerdem, daß gegebenenfalls nur auf diese Weise die »ratio legis« adäquat erfaßt werden kann.

Die vom Verfasser vertretene Interpretation einer *ausnahmslosen* Anwendung von c. 781, 2 auf die Gültigkeit der Ehe nichtkatholischer (orientalischer) Christen ist als unökumenisch anzusehen.

Dem Verfasser ist zu seiner von großer Sachkenntnis zeugenden Arbeit zu gratulieren. Sie stellt einen wertvollen Beitrag zur Erfassung eines Teils der interkonfessionellen Rechtsprobleme dar und ist geeignet, die Diskussion in fruchtbarer Weise zu bereichern.

Bruno Primetshofer